

Oberzolldirektion
Abteilung Zolltarif
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

zentrale.ozd-tarif@ezv.admin.ch

13. März 2015

10.426 Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von gewürztem Fleisch Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 haben Sie uns im Rahmen der obengenannten Parlamentarischen Initiative zum Gesetzesentwurf für eine Revision des Zolltarifgesetzes (ZTG) konsultiert. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

economiesuisse setzt sich für eine freie Marktwirtschaft ohne tarifäre und nicht-tarifäre Handelshemmnisse ein. Die Vorlage, welche eine höhere Zollbelastung von gewürzten Fleischprodukten durch die Einreihung in Kapitel 2 anstelle von Kapitel 16 des Zolltarifs vorsieht, wird von economiesuisse aus den nachfolgenden Gründen abgelehnt:

- Der Entscheid der SNB am 15. Januar 2015, den Wechselkurs nicht mehr länger zu verteidigen, erschüttert die Schweizer Wirtschaft im Mark. Der Währungsschock kommt einem Kostenschock gleich: Er verteuert auf einen Schlag die Schweizer Exporte im Vergleich zu ausländischen Konkurrenten. Preiserhöhungen von 10-15 Prozent sind für die Schweizer Exporteure nicht ohne weiteres möglich. In diesem Umfeld die Handelsschranken für Importprodukte zu erhöhen, welche für Exportbranchen benötigt werden, ist schädlich und falsch. Viel eher sollten Handelsschranken reduziert werden, damit die höhere Kaufkraft im Euro-Raum auch genutzt werden kann.
- Mitglieder von economiesuisse, namentlich die Trockenfleischproduzenten, wären von einer Erhöhung der Zollbelastung für die Importe von gewürztem Fleisch insofern betroffen, als sie diese Importe für die Herstellung von Rindstrockenfleisch verwenden, welches in direkter Konkurrenz zu ausländischem Trockenfleisch, wie beispielsweise Bresaola, steht.¹ Die Verteuerung der Importe würde zwangsläufig dazu führen, dass diese Produzenten zusätzlich zum Währungsschock weitere Kostennachteile zu tragen hätten. Die mit den Importwaren

¹ Aus den Gewürzfleischimporten wird kein Bündlerfleisch hergestellt.

hergestellten Produkte wären im Vergleich mit ausländischen Fertigprodukten nicht mehr konkurrenzfähig.

- economiesuisse erachtet die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Kapitels 2 des Zolltarifs als nicht völkerrechtskonform. Die neuen Schweizerischen Anmerkungen sind nicht konform mit der HS-Nomenklatur und den Erläuterungen. Die Vorlage würde die Schweiz zudem mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der WTO in Konflikt bringen. Ungewiss ist weiter, wie sich die Vorlage mit dem Agrarabkommen zwischen der EU und der Schweiz vereinbaren lässt.² Und schliesslich birgt die Vorlage das Risiko, dass die weiteren Diskussionen der Schweiz mit der EU zum weiteren Vorgehen in Marktzugangsfragen für Agrarprodukte und Lebensmittel erschwert würden.

Die Schweizer Landwirtschaft ist – wie auch andere Branchen und Sektoren – in die internationale (landwirtschaftliche) Arbeitsteilung und Spezialisierung eingebettet. Sehr viele Vorleistungen werden importiert. Ein Zugang zu internationalen Märkten ist also auch für die landwirtschaftliche Produktion essenziell. Um langfristig erfolgreich zu sein, braucht die Landwirtschaft die Bereitschaft zur Veränderung und den Anspruch, international wettbewerbsfähig zu produzieren. Wie die Industrie hat auch die Landwirtschaft die Möglichkeit und das Potenzial, lukrative Nischen in internationalen Märkten zu besetzen. Mit ihrem kleinen Heimmarkt kann sich die Schweiz keinen übermässigen Protektionismus leisten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Stefan Vannoni
Stv. Leiter allgemeine Wirtschaftspolitik

Sandra Ruckstuhl
Projektleiterin Aussenwirtschaft

² Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen